



Hoppegarten, 09.11.2018

**Sperrung des Senftenberger Sees (Speicher Niemtsch) in der Zeit vom
01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres**

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), in Verbindung mit § 75 der Landesschiffverkehrsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. Teil II Nummer 10 S.166 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 24]), erlässt das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) folgende

**Allgemeinverfügung
Nr. 01/2018**

1. Das LBV verfügt die Sperrung des Senftenberger Sees (Speicher Niemtsch) in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres. Von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen bleiben Fahrzeuge:
 - a. des Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie Fahrzeuge von Unternehmen, die vom LfU beauftragt worden sind zur Erfüllung der Aufgaben gemäß LSchiffV sowie gemäß Brandenburgischem Wassergesetz (BbgWG).

- b. der Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie Fahrzeuge von Unternehmen, die von der LMBV beauftragt worden sind zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Bergrecht.
 - c. der Fischerei.
 - d. der Fahrgastschifffahrt .
 - e. gemäß § 87 LSchiffV.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
 3. Die Verfügung gilt ab dem 16.11.2018. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.lbv.brandenburg.de/sperrungen.htm.

Bedingungen

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nutzungsuntersagung innerhalb des erweiterten Sperrbereichs am Senftenberger See bei Wasserständen < 98,3 m NHN) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. **Insbesondere ist die Verfahrensweise bei Wasserständen unter 98,3 m NHN dringend einzuhalten.**

Beauftragte Unternehmen sind durch das LfU bzw. durch die LMBV in die Besonderheiten des Senftenberger Sees einzuweisen und zu belehren.

Begründung

1. Sachverhalt

Der heutige Senftenberger See entstand aus dem Tagebaurestloch Niemtsch. Mit einer Fläche von ca. 250 ha verblieb nach abgeschlossener Flutung im Jahr 1972 über dem Wasserspiegel die aus zwei großen Kernen bestehende Insel als sichtbare Restfläche der Innenverkipfung.

Große, nicht sichtbare Flächen der Innenkippe liegen unter dem Wasserspiegel und bilden Flächen, die bei niedrigen Wasserständen im See nur geringe Wassertiefen aufweisen.

Alle Insel- und Flachwassergebiete des Senftenberger Sees bestehen aus gekippten Böden. Diese sind bei vollständiger Wassersättigung im unverdichteten Zustand vollflächig verflüssigungsempfindlich. Dies machte eine Vollsperrung der Insel gegen jegliches Betreten bereits während der Flutungsphase des Tagebaurestloches erforderlich. Die während der Flutung inselumläufig gegangenen, umfangreichen Rutschungen belegen die hohe Verflüssigungsgefahr mit der damit verbundenen Gefahr eines Setzungsfließens insbesondere bei niedrigen Wasserständen.

Im Bereich der Insel des Senftenberger See ist ein geotechnischer Sperrbereich festgelegt. Dieser Sperrbereich ist für die Schifffahrt mit Sperrtonnen nach Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) Anlage 7 gekennzeichnet.
Die geotechnischen Absperrungen um die Insel im Senftenberger See sind einzuhalten.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zuständigkeit

Schiffbare Landesgewässer können gem. § 75 der Landesschifffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. Teil II Nummer 10 S.166 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 24]) im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs vom LBV als obere Verkehrsbehörde im Benehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen nach § 2 Abs. 7 der LSchiffV und der zuständigen Wasserbehörde für verschiedene Arten von Fahrzeugen ganz oder teilweise befristet gesperrt werden.

b) Begründung des Befahrungsverbot

Die Sperrbetonung muss im November eines Jahres aus dem Wasser geholt und im März des darauffolgenden Jahres wieder ins Wasser verlegt werden, da im Winter durch Eisgang die Tonnen verschoben bzw. beschädigt werden können. Durch das Nichtvorhandensein der Betonung ist der geotechnische Sperrbereich nicht mehr erkennbar. Da die Insel aus vollständig sehr locker gelagerten geschütteten Sanden besteht, geht von diesen Bereichen eine erhebliche Gefahr durch Rutschungen aus. Diese können zu Schwallwellen führen, so dass auch Boote innerhalb dieser Sperrbereiche gefährdet sind. Zum Ausschluss von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter durch mögliche Schwallwellen infolge von Rutschungen ist es erforderlich, die Nutzungseinschränkungen gegenüber potentiellen Nutzern aus der Schifffahrt festzulegen.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Schifffahrtsrechtliche Anordnung 23/13 vom 20.09.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann bis 15.12.2018 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf

aufgeführt sind.

Im Auftrag



Flegel